

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****21**23. Mai 2009
63. Jahrgang
Seiten 969-1012**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 969

Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Andreas Piekenbrock, Karlsruhe/Heidelberg

Die Bietersicherheit von Banken: ein Lehrstück missglückter Gesetzgebung

Seite 976

Rechtsanwalt Rainer Süßmann und Manuel M. Meder, Frankfurt a.M.

Schärfere Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflichten

- Erweiterung des § 28 WpHG -

Seite 980

BGH, 24.3.2009

Keine Umschreibung eines Kontos auf den Inhaber einer „transmortalen“ Kontovollmacht

Seite 986

BGH, 2.3.2009

Zivilrechtliche Verbindlichkeit einer steuerrechtlich gewollten Rechtsgestaltung; zu den Rechtswirkungen der Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH; Rückerstattungsanspruch der GmbH bei Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot in der Liquidation

Seite 991

BGH, 6.4.2009

Zu den Mindestanforderungen an eine Schiedsklausel für Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Andreas Piekenbrock, Karlsruhe/Heidelberg
Die Bietersicherheit von Banken: ein Lehrstück missglückter Gesetzgebung 969

Rechtsanwalt Rainer Süßmann und Manuel M. Meder, Frankfurt a.M.
Schärfere Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflichten
- Erweiterung des § 28 WpHG - 976

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 24.3.2009 Keine Umschreibung eines Kontos auf den Inhaber einer „transmortalen“ Kontovollmacht 980

OLG Naumburg 19.3.2009 Verpflichtung des Sicherungsgebers zur Wiederherstellung der nicht akzessorischen Sicherheit, wenn die zu sichernde Forderung wegen Insolvenzanfechtung wieder auflebt 982

OLG Nürnberg 9.2.2009 Keine Rechtsmissbräuchlichkeit der Verjährungseinrede, wenn wegen Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht die Forderung nicht mit verjährungsunterbrechender Wirkung im Insolvenzverfahren angemeldet werden konnte 984

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 2.3.2009 Zivilrechtliche Verbindlichkeit einer steuerrechtlich gewollten Rechtsgestaltung; Verbindlicherklärung der Bilanz im Verhältnis der Gesellschafter zur GmbH sowie untereinander durch die Feststellung des Jahresabschlusses; Rückerstattungsanspruch der GmbH bei Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot in der Liquidation 986

Bundesgerichtshof 6.4.2009 Zu den Mindestanforderungen an eine Schiedsklausel für Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH 991

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12.2.2009 Zur Wirksamkeit einer Kündigungsklausel in den AGB für Telefonfestnetzanschlüsse 995

Bundesgerichtshof 19.3.2009 Zur Frage, wer für Versorgungsanwartschaften im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB haftet, wenn dieser im Wege der Auftragsnachfolge nach Ausschreibung erfolgt 999

Bundesgerichtshof 17.12.2008 Zu den Rechten des Mieters, der in Ausübung seines Vorkaufsrechts in den vom Vermieter geschlossenen Kaufvertrag über ein unter Zwangsverwaltung stehendes Mietobjekt eintritt 1000

OLG Stuttgart 12.2.2009 Bei Gefälligkeithandlungen (hier: Entgegennahme des vom Konto abgehobenen Geldes) für Besitzdiener-eigenschaft ausreichend, wenn der Besitzdiener insoweit weisungsgebunden ist, als der Besitzherr jederzeit auf Sache Zugriff nehmen kann 1003

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	23.10.2008	Zur Frage, ob ein Namensträger, der seinen Namen als Internetadresse hat registrieren lassen, einem anderen Namensträger weichen muss	1004
Bundesgerichtshof	11.3.2009	Zur Haftung des Inhabers eines Mitgliedskontos bei eBay, wenn ein Dritter das Mitgliedskonto unbefugt zu Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstößen benutzt	1005

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	9.12.2008	Keine Verfassungsverletzung durch die Kostenerhebung durch baden-württembergische Amtsnotare aufgrund der Kostenordnung	1008
Bundesverfassungsgericht	18.2.2009	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuerbescheid	1010
Bundesgerichtshof	2.4.2009	Kein Wiedereinsetzungsantrag wegen Auffindens einer dem Antragsteller günstigen Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist	1011

Bücherschau

Ronny Duckstein	Der Schutz des Eigenheims in der Insolvenz	1011
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz	
Manfred Wolf/Walter F. Lindacher/Thomas Pfeiffer (Hrsg.)	AGB-Recht, 5. Aufl.	1012

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV